

Berlin, 27. Juni 2025

BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin  
[www.bdeu.de](http://www.bdeu.de)

## Stellungnahme

# zur Umsetzung der RED III im BImSchG, WHG und zur Änderung des WaStrG, WindBG und BauGB

Regierungsentwurf für eine Formulierungshilfe vom 24. Juni 2025

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

**Inhalt**

<b>1</b>	<b>Executive Summary .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Anmerkungen zum WindBG .....</b>	<b>6</b>
2.1	§ 1 WindBG (Abgeltung des überragenden öffentlichen Interesses streichen).....	6
2.2	§ 2 WindBG-E (Definition Energiespeicher anpassen) .....	6
2.3	§ 6a Abs. 3 (neu) WindBG (Lösung für neue Windenergiegebiete schaffen) 7	
2.4	§ 6b Abs. 3 WindBG-E (Überprüfungsverfahren anpassen).....	8
2.5	§ 6b Abs. 4 WindBG-E (Genehmigungsfiktion aufnehmen).....	8
2.6	§ 6b Abs. 5 WindBG-E (Fledermausmaßnahmen anpassen).....	8
2.7	§ 6b Abs. 6 WindBG-E (keine obligatorische Öffentlichkeitsbeteiligung) .....	9
2.8	§ 6b Abs. 7 WindBG-E (Zahlungspflicht bei fehlenden Daten anpassen) ....	10
2.9	§ 6b Abs. 8 WindBG-E (Rechtmäßigkeitsvermutung aufnehmen).....	11
<b>3</b>	<b>Anmerkungen zum BImSchG .....</b>	<b>12</b>
3.1	§ 10a Abs. 5 BImSchG-E (elektronische Antragstellung für alle).....	12
3.2	§ 10a Abs. 6 BImSchG-E (Genehmigungsfristen für Repowering nicht verlängern) .....	12
3.3	§ 16b Abs. 7 und 8a BImSchG (Vereinfachte Typenänderung anpassen) ....	13
<b>4</b>	<b>Anmerkungen zum BauGB .....</b>	<b>14</b>
	§ 249 Abs. 2 S. 1 BauGB (Außenbereich nicht komplett schließen) .....	14

## 1 Executive Summary

Der Regierungsentwurf für eine Formulierungshilfe für ein „Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes, zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuches“ (im Folgenden „Gesetzesentwurf“) greift die Gesetzesentwürfe zur Umsetzung der RED III aus der letzten Legislatur auf. Damit soll kurzfristig zumindest ein Teil der RED III-Richtlinie national umgesetzt werden.

**Der BDEW unterstützt alle Bemühungen den Ausbau von Erneuerbaren Energien Anlagen zu beschleunigen. Dringend ist aber immer auch die Beschleunigung des Netzausbaus. Die Umsetzung dieses Teils der RED III muss ebenfalls unverzüglich beschlossen werden. Nur mit Netzausbau wird auch der EE-Ausbau gelingen. Offen ist überdies auch noch die RED III-Umsetzung für Offshore-Wind.**

- Für die Regelungen zum WHG und WaStrG verweisen wir vollständig auf die [BDEW-Stellungnahme zur Umsetzung der RED III für Zulassungsverfahren nach dem WHG und WaStrG vom 9. Oktober 2024](#).
- Die Regelungen zum BImSchG und WindBG bilden nur einen sehr kleinen Teil der RED III-Umsetzung für die Windenergie an Land ab. Für diesen Teil gelten unsere Anmerkungen aus der [BDEW-Stellungnahme zur Umsetzung RED III Wind an Land, Solar und Speicher vom 26. September.2024](#) im Wesentlichen fort, auch wenn einzelne Verbesserungen erreicht wurden. In Anbetracht des sehr verkürzten Verfahrens konzentrieren wir uns vorliegend auf die dringendsten Punkte.
- Die vorgeschlagene Regelung im BauGB dient (in Kombination mit der Neufassung des § 1 WindBG) der Steuerung des Windenergieausbaus außerhalb von Windenergiegebieten und dient nicht der RED III-Umsetzung. Auch hier sieht der BDEW dringenden Anpassungsbedarf, um dem Windenergieausbau nicht nachhaltig zu schaden.

Die insgesamt **acht dringendsten Anpassungen** am Gesetzentwurf sind nachfolgend kurz dargestellt und noch einmal nach Prioritäten geclustert. Ausführliche Erläuterungen und weitere Anpassungsbedarfe finden sich unter Ziffer 2 bis 4.

### **Höchstprioritär:**

#### **1. Schlanke Lösung für neue Windenergiegebiete schaffen (§ 6a Abs. 3 (neu) WindBG)**

Dringend notwendig ist eine Übergangsregelung für Windenergiegebiete, die nach Mai 2024 ausgewiesen wurden. Diese fallen sonst nach Auslaufen der Notfall-VO auf das alte Genehmigungsrecht zurück. Die Gebiete sollten zu Beschleunigungsgebieten werden, um den dortigen Ausbau weiter zu erleichtern und beschleunigen. (Siehe Ziffer 2.3 der Stellungnahme)

#### **2. Genehmigungsfristen für Repowering nicht verlängern (§ 10a Abs. 6 BImSchG-E)**

Die in § 10a Abs. 6 BImSchG-E enthaltene Verfahrensdauer für Repowering durch die allgemeine Vorgabe einer 6-Monatsfrist stellt eine Verschlechterung der aktuellen Rechtslage und praktischen Lage dar. Hier muss klar sein, dass das nur gilt, wenn Vorhaben im förmlichen Verfahren genehmigt werden. In der Regel gilt derzeit eine 3-Monatsfrist. (Siehe Ziffer 3.2 der Stellungnahme)

#### **3. Vereinfachte Typenänderung nicht ausbremsen (§ 16b Abs. 7, 8a BImSchG-E)**

Der BDEW begrüßt, dass beim vereinfachten Typenwechsel im Hinblick auf die luftverkehrlichen Belange nachgebessert wird. Allerdings ist die vorgeschlagene Verfahrensdauer von drei Monaten zu lang und die mehrfache Vollständigkeitsprüfung sinnlos. Eine Frist von acht Wochen ab einmal geprüfter Vollständigkeit muss ausreichend sein. (Siehe Ziffer 3.3 der Stellungnahme)

#### **4. Kein Komplett-Ausschluss im unbeplanten Außenbereich (§ 249 Abs. 2 S. 1 BauGB-E)**

Die Neufassung des § 249 Absatz 2 Satz 1 ist abzulehnen. Das für die in § 35 Absatz 3 Nr. 5 genannten Belange allein ein „Berührtsein“ zu Unzulässigkeit führen soll, ist nicht zielführend. Damit wird der Windenergieausbau im unbeplanten Außenbereich komplett gestoppt. (Siehe Ziffer 4 der Stellungnahme)

### **Prioritär:**

#### **5. Übertreffendes öffentliches Interesse nicht einschränken (§ 1 Abs. 2 WindBG-E)**

Aus Sicht des BDEW ist die Einschränkung des überragenden öffentlichen Interesses ein falsches Zeichen. Denn es ist wichtig, den unbeplanten Außenbereich nicht gänzlich zu schließen, da nicht sichergestellt ist, dass die Windenergiegebiete in dem Maße tatsächlich bebaubar sind,

wie dies zur klimaneutralen Energieversorgung notwendig wäre. (Siehe Ziffer 2.1 der Stellungnahme)

#### **6. Definition Energiespeicher anpassen (§ 2 Nr. 4 WindBG-E)**

Die Definition der Energiespeicheranlagen am selben Standort sollte an den Wortlaut der Richtlinie angepasst werden. Die jetzige Formulierung ist zu eng. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Begrenzung auf den räumlich-funktionalen Zusammenhang birgt Rechtsunsicherheiten und schränkt den Anwendungsbereich unnötig ein. (Siehe Ziffer 2.2 der Stellungnahme)

#### **7. Genehmigungsfiktion umsetzen (§ 6b Abs. 4 WindBG-E)**

Die in der RED III vorgesehene Genehmigungsfiktion unter Umweltgesichtspunkten ist noch nicht im Gesetzesentwurf vorgesehen. Die Fallkonstellation, dass die Zulassungsbehörde innerhalb der Screening-Frist keine Entscheidung trifft, wurde nicht umgesetzt. Mit Ablauf der Screening-Frist soll eine Art Bindungswirkung bezogen auf das Umweltrecht eintreten. Das ist dringend nachzuholen. (Siehe Ziffer 2.5 der Stellungnahme)

#### **8. Obligatorische Öffentlichkeitsbeteiligung streichen (§ 6b Abs. 6 WindBG-E)**

Der BDEW lehnt die Öffentlichkeitsbeteiligung bei einem negativen Screening ab. Diese Regelung läuft auf eine deutliche Verschärfung gegenüber der aktuellen Rechtslage hinaus, wonach eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei Windenergieanlagen in Windenergiegebieten erst ab 20 Windenergieanlagen erforderlich ist. (Siehe Ziffer 2.7 der Stellungnahme)

## 2 Anmerkungen zum WindBG

### 2.1 § 1 WindBG (Abgeltung des überragenden öffentlichen Interesses streichen)

Nach § 1 Abs. 2 WindBG-E wird das überragende öffentliche Interesse bei Flächenzielerreichung mit Blick auf die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 Absatz 2 BauGB abgegolten. Die Regelung ist mit Blick auf den Wunsch, Windenergievorhaben vornehmlich in ausgewiesene Gebiete zu steuern, nachvollziehbar, auch wenn der BDEW nicht dafür eintritt.

Aus Sicht des BDEW ist aber weiterhin ein Windenergieausbau außerhalb der Gebiete erforderlich, wenn die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 BauGB vorliegen. Selbst nach dem diese Möglichkeit prinzipiell bejahenden Urteil des OVG Münster vom 16. Mai 2023 (7 D 423/21.AK) wäre dies weiterhin auf Sonderkonstellationen mit erheblicher Vorbelastung (BeckRS 2023, 11668, Rn. 43) beschränkt. Es ist es wichtig, den unbeplanten Außenbereich nicht gänzlich zu schließen, da nicht sichergestellt ist, dass die Windenergiegebiete in dem Maße tatsächlich bebaubar sind, wie dies zur klimaneutralen Energieversorgung notwendig wäre.

#### **Der BDEW regt die Streichung des § 1 Abs. 2 S. 2 WindBG-E an:**

~~(2) (...) Werden die Flächenbeitragswerte nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 und 2 erreicht, so ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie nach § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Vorhaben, die außerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 liegen, bei der Anwendung des § 35 Absatz 2 des Baugesetzbuchs Rechnung getragen. Satz 2 gilt nicht für Vorhaben im Sinne des § 249 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.~~

### 2.2 § 2 WindBG-E (Definition Energiespeicher anpassen)

Der BDEW plädiert dafür, die Definition der Energiespeicheranlagen am selben Standort an den Wortlaut der Richtlinie anzupassen. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Begrenzung auf den räumlich-funktionalen Zusammenhang birgt Rechtsunsicherheiten und schränkt den Anwendungsbereich unnötig ein.

#### **Der BDEW schlägt folgende Änderung des § 2 Nr. 4 WindBG-E vor:**

**Energiespeicher am selben Standort: Eine Kombination aus einer Energiespeicheranlage und einer Anlage zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, die an denselben Netzanschlusspunkt angeschlossen sind; Anlagen zur Speicherung von Strom und Wärme, die weder planfeststellungsbedürftig noch plangenehmigungsbedürftig sind, im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer Windenergieanlage an Land oder einer Solarenergieanlage stehen und**

~~gegenüber dieser Anlage eine dienende Funktion aufweisen, wobei Anlagen zur Speicherung von Wärme mit Bohrung ins Erdreich nicht erfasst sind.“;~~

### **2.3 § 6a Abs. 3 (neu) WindBG (Lösung für neue Windenergiegebiete schaffen)**

Neben der im Gesetzesentwurf enthaltenen Lösung für Bestandsbeschleunigungsgebiete ist dringend eine gesetzliche Regelung erforderlich, die die Verfahrenserleichterungen des geplanten § 6b WindBG-RegE in den seit Mitte 2024 neu ausgewiesenen Windenergiegebieten schnell, unkompliziert und europarechtskonform anwendbar macht.

Eine ausführliche Erläuterung findet sich in der **Anlage** zur Stellungnahme.

Vorgeschlagen wird eine Ergänzung von § 6a WindBG als RED III-konforme Übergangsregelung für neue Windenergiegebiete. Alle nach Mai 2024 ausgewiesenen Windenergiegebiete werden danach zu Beschleunigungsgebieten, wenn und sobald das jeweilige Gebiet materiell die Anforderungen aus Art. 15c Abs. 1 und 2 RED III erfüllt. Ob die Anforderungen erfüllt werden, wird zusätzlich durch den Planungsträger oder die plangenehmigende Behörde überprüft.

#### **Der BDEW schlägt folgende Neuregelung in § 6a Abs. 3 WindBG-E vor:**

(3) Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nummer 1, die nach Ablauf des 19. Mai 2024 ausgewiesen worden sind, sind Beschleunigungsgebiete im Sinne des Artikels 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001 [*Ergänzung Vollzitat der Richtlinie*],

1. wenn das Windenergiegebiet den Anforderungen an Beschleunigungsgebiete nach Artikel 15c Absatz 1 und 2 der Richtlinie entspricht und
2. sobald die nach § 5 Absatz 1 zuständige Behörde das Windenergiegebiet durch Feststellung der Anforderungen nach Artikel 15c der Richtlinie als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen hat, wobei
  - a. die Regelungen nach § 8 Absätze 1 und 2 und § 9 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes sowie § 2 Absatz 4 und § 13 Absatz 2 und 3 des Baugesetzbuchs entsprechend anzuwenden sind und
  - b. die Entscheidung über die Gebietseigenschaft innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags einer öffentlichen Stelle oder Person des Privatrechts ergeht, die die Anforderungen des Plans zu beachten hat.

## 2.4 § 6b Abs. 3 WindBG-E (Überprüfungsverfahren anpassen)

Der BDEW begrüßt, dass im Screening-Verfahren nun auf **eindeutige tatsächliche Nachweise** abgestellt wird. Wünschenswert wäre zudem, wenn klargestellt wird, dass nur **ausnahmsweise** von höchstwahrscheinlichen unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen auszugehen ist.

Zudem muss klar sein, dass der Vorhabenträger nur darstellen muss, welche Maßnahmen er bezogen auf welche Umwelteinwirkungen ergreifen will. Es sind diesbezüglich keine weiteren Unterlagen und insbesondere keine Wirksamkeitsnachweise beizubringen. Da nunmehr auch die Unterlagen für das Überprüfungsverfahren Teil der Vollständigkeit und relevant für das Laufen der Frist nach Satz 7 sind, ist außerdem klarzustellen, dass außer den genannten Unterlagen keine zusätzlichen Nachweise beigebracht werden müssen.

### Der BDEW regt folgende Anpassung in § 6b Abs. 3 WindBG-E an:

(3) (...) Ältere Daten dürfen berücksichtigt werden, wenn sie Bestandteil systematisch und fortlaufend aktualisierter behördlicher Fachdatenbanken sind oder im Einzelfall hinreichend validiert wurden. **Die Zulassungsbehörde teilt dem Träger des Vorhabens auch schon vor Antragstellung auf Anfrage innerhalb von 14 Tagen mit, welche Daten vorhanden sind.** (...) Die Zulassungsbehörde überprüft unter Berücksichtigung der Daten nach Satz 1 sowie der Unterlagen nach Satz 4, ob eindeutige Nachweise vorliegen, dass das Vorhaben bei Durchführung der Maßnahmen nach Satz 4 **ausnahmsweise** höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets haben wird (...)

## 2.5 § 6b Abs. 4 WindBG-E (Genehmigungsfiktion aufnehmen)

Die in der RED III vorgesehene Genehmigungsfiktion unter Umweltgesichtspunkten ist noch nicht im Gesetzesentwurf vorgesehen. Die Fallkonstellation, dass die Zulassungsbehörde innerhalb der Screening-Frist keine Entscheidung trifft, wurde nicht umgesetzt. Mit Ablauf der Screening-Frist soll eine Art Bindungswirkung bezogen auf das Umweltrecht eintreten. Der BDEW plädiert hier für eine 1:1-Umsetzung des Art. 16a Abs. 5 UAbs. 1 S. 1 RED III.

### Der BDEW regt folgende Ergänzung in § 6b Abs. 4 WindBG-E an:

(4) (...). **Trifft die Zulassungsbehörde innerhalb der Frist nach Satz 1 keine Entscheidung darüber, gilt das Vorhaben unter Umweltgesichtspunkten als genehmigt.**

## 2.6 § 6b Abs. 5 WindBG-E (Fledermausmaßnahmen anpassen)

Bei den Maßnahmen für Fledermäuse muss eine Anpassung der Abregelung aufgrund des Gondel-Monitorings verpflichtend sein.

(5) (...) Zum Schutz von Fledermäusen vor Tötung und Verletzung beim Betrieb der Windenergieanlage an Land hat die Zulassungsbehörde stets geeignete Minderungsmaßnahmen in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen. Die Zulassungsbehörde ~~kann~~ **hat** die angeordnete Abregelung auf Verlangen des Antragstellers auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Rotorbereich der Windenergieanlage anzupassen.

## 2.7 § 6b Abs. 6 WindBG-E (keine obligatorische Öffentlichkeitsbeteiligung)

Der BDEW lehnt die Öffentlichkeitsbeteiligung bei einem negativen Screening ab.

Diese Regelung läuft auf eine deutliche Verschärfung gegenüber der aktuellen Rechtslage hinaus, wonach eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei Windenergieanlagen in Windenergiegebieten erst ab 20 Windenergieanlagen erforderlich ist (Nr. 1.6.1 der Anlage 1 zur 4. BImSchV). Die vorgeschlagene Regelung ist weder völker- noch unionsrechtlich gefordert.

Entgegen den Andeutungen auf Seite 55 der Entwurfsbegründung fordert die Aarhus-Konvention (AK) gerade keine Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Gemäß Art. 6 Abs. 1 a), Abs. 2, Abs. 7 AK ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung im weitesten Sinne nur bei Entscheidungen über die in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten durchzuführen. Die Liste der in Art. 6 Abs. 1 a) AK genannten Tätigkeiten erfasst für den Energiebereich u. a. Kernkraftwerke oder Wärmekraftwerke mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 50 MW. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien werden dort weder im Allgemeinen noch im Speziellen mit Windenergieanlagen genannt. Folglich sind die **Vorschriften der Aarhus-Konvention** über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen gerade **nicht anwendbar**. Somit kann sich hieraus auch keine Pflicht zur Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung für WEA ergeben.

Auch die RED III trifft keine Regelungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Zulassungsverfahren. Lediglich in Art. 16b Abs. 5 S. 2 RED III ist geregelt, dass die Entscheidungen nach Satz 1 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. „Entscheidung“ in diesem Sinne ist die in Art. 16b Abs. 5 S. 1 HS 2 RED III nur für den Fall vorgesehene „Verwaltungsentscheidung“ (= Genehmigung), dass eindeutige Beweise dafür gegeben sind, dass ein bestimmtes Projekt angesichts der ökologischen Sensibilität des Vorhabengebietes höchstwahrscheinlich unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird. Dies entspricht der Sache nach einer öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG. Eine solche kann nach geltender Rechtslage auch im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen.

Auch die Bezugnahme auf den Erwägungsgrund 30 der RED III (Seite 55 der Entwurfsbegründung) ist nicht hilfreich. Zum einen sind Erwägungsgründe – ähnlich wie eine Gesetzes- oder

Entwurfsbegründung – lediglich zur Auslegung des eigentlichen Normtextes heranzuziehen. Zum anderen lässt sich dem Erwägungsgrund 30 keine konkrete dahingehende Vorgabe entnehmen. Dort heißt es nämlich lediglich, die Mitgliedstaaten „sollten [...] geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Beteiligung lokaler Gemeinschaften an Projekten [...] zu fördern.“ Hieraus dürfte allenfalls ein Appell abzuleiten sein, Möglichkeiten der finanziellen oder gesellschaftsrechtlichen Beteiligung der Standort- und Nachbargemeinden bzw. der dortigen Bevölkerung vorzusehen. Soweit Erwägungsgrund 30 darüber hinaus auf die Anwendbarkeit der Aarhus-Konvention hinweist, dürfte dies rein deklaratorisch zu verstehen sein.

Die vorgeschlagene obligatorische Öffentlichkeitsbeteiligung bei negativem Screening-Ergebnis ist also weder völker- noch unionsrechtlich oder nach geltender nationaler Rechtslage gefordert. Sie läuft dem eigentlich intendierten Beschleunigungszweck des Gesetzesentwurfes diametral entgegen. Denn selbst unter Verzicht auf den Erörterungstermin dauern förmliche Genehmigungsverfahren selbst bei optimalem Verlauf mindestens vier Monate länger als vereinfachte (vgl. § 10 Abs. 6a S. 1 BImSchG).<sup>1</sup>

#### **Der BDEW regt folgende Anpassung in § 6b Abs. 6 WindBG-E an:**

(6) Stellt die Zulassungsbehörde bei der Überprüfung fest, dass eindeutige Nachweise nach Absatz 3 Satz 6 vorliegen, so ~~beteiligt sie im Zulassungsverfahren die Öffentlichkeit entsprechend § 10 Absatz 3 bis 4 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass ein Erörterungstermin nicht statt findet. Das Ergebnis der Überprüfung nach Satz 1 ist zu begründen und gemeinsam mit den nach dem jeweiligen Fachrecht erforderlichen Unterlagen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Einsicht auszulegen. Im Zulassungsbescheid~~ ordnet die Zulassungsbehörde **im Zulassungsbescheid** neben den in Absatz 5 genannten Maßnahmen (...).

#### **2.8 § 6b Abs. 7 WindBG-E (Zahlungspflicht bei fehlenden Daten anpassen)**

Auch wenn die im Entwurf vorgenommene Änderung der Zahlungspflicht in jährliche Zahlungen zu begrüßen ist, ist nach wie vor nicht nachvollziehbar, warum bei fehlenden Daten trotzdem eine Zahlung erfolgen soll. Die RED III sieht das nicht vor. Der BDEW plädiert dafür, die Zahlung auf 10.000 EUR je Megawatt installierter Leistung herabzusetzen (das sind in etwa die eingesparten Kartierungskosten).

---

<sup>1</sup> Vergleiche dazu gleichlautender Antrag der Ausschussempfehlungen des Bundesrates (Ziffer 19 der der [BR-Drucksache: 396/24](#))

**Der BDEW regt folgende Anpassung in § 6b Abs. 7 WindBG-E an:**

(...)

~~Sofern~~ **soweit** keine Daten nach Absatz 3 Satz 1 vorhanden sind, auf deren Grundlage Maßnahmen angeordnet werden können, beträgt die Höhe der Zahlung:

3. für Windenergieanlagen an Land ~~2~~**10.000** Euro je Megawatt installierter Leistung,
4. für Energiespeicheranlagen 60 Euro je Quadratmeter der durch den Energiespeicher versiegelten Fläche.

Die Zahlung ist von dem Betreiber der jeweiligen Anlage ab Inbetriebnahme der Anlage als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht und die der Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der durch den Betrieb von Windenergieanlagen an Land und Energiespeicheranlagen betroffenen Arten dienen.

**2.9 § 6b Abs. 8 WindBG-E (Rechtmäßigkeitsvermutung aufnehmen)**

Nach der RED III ist – unbeschadet des Screenings – bei Einhaltung der Regeln auf Planebene und bei Durchführung der geeigneten Minderungsmaßnahmen davon auszugehen, dass die Projekte nicht gegen die in der Richtlinie genannten Bestimmungen verstoßen.

**Der BDEW regt folgende Anpassung in § 6 Abs. 8 WindBG-E an:**

(8) Mit der Anordnung von Maßnahmen nach Absatz 5 Satz 1 und 2, von Maßnahmen nach Absatz 6 Satz 3 oder 4, oder mit Festsetzung der Zahlung nach Absatz 7 Satz 2 ist **davon auszugehen, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage nicht gegen die Vorschriften der §§ 33, 34 und 44 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes und des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes verstoßen; eine weitergehende Prüfung keine über die Überprüfung hinausgehende Prüfung** der Einhaltung der Vorschriften der ~~§§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes~~ **ist daher nicht** durchzuführen. Eine Ausnahme nach § 34 Absatz 3 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes oder nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes ist bei der Zulassung des Vorhabens nicht erforderlich. Die Anforderungen nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts bleiben unberührt, **sofern und soweit die Regelungen des Fachrechts neben den Vorschriften nach §§ 33, 34 und 44 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes anwendbar wären.**

### 3 Anmerkungen zum BImSchG

#### 3.1 § 10a Abs. 5 BImSchG-E (elektronische Antragstellung für alle)

Alle Genehmigungsverfahren sollen im Sinne des Bund-Länder-Pakts vom November 2023 vollständig und ausschließlich elektronisch geführt werden (insofern wäre eigentlich eine Änderung der § 10 Abs. 1 S. 1 BImSchG und § 2 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV notwendig). Auch Art. 16 Abs. 3 S. 7 der RED III fordert die vollständige elektronische Verfahrensführung. Es ist nicht ersichtlich, warum hiervon in Bezug auf Einwendungen abgewichen werden sollte, zumal die RED III keine Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren enthält. Auch nationales Recht fordert nicht, dass Einwendungen in nicht-elektronischer Form erhoben werden können müssen. Zudem ist in der RED III nicht vorgesehen, dass der Antragsteller einen Zugang zur Übermittlung elektronischer Dokumente zu eröffnen hat. Das ist weniger ein rechtliches als ein praktisches Problem (Stichwort: ELSTER-Zugang).

#### Der BDEW regt folgende Anpassung in § 10a Abs. 5 BImSchG-E an:

(5) Ab dem 21. November 2025 ist das Genehmigungsverfahren elektronisch durchzuführen. ~~Satz 1 gilt nicht für Personen, die Einwendungen erheben. Der Antragsteller hat einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente und für die elektronische Zustellung zu eröffnen.~~

In der Folge muss **auch §10 Abs. 7 BImSchG** angepasst werden. Dort ist aktuell noch geregelt, dass der Genehmigungsbescheid schriftlich zu erlassen ist, damit scheiden andere Formen der Erteilung des Verwaltungsaktes aus. Hier sollte schriftlich oder elektronisch stehen.

#### Der BDEW regt folgende Anpassung in § 10 Abs. 7 BImSchG an:

(7) Der Genehmigungsbescheid ist schriftlich **oder elektronisch** zu erlassen, schriftlich zu begründen und dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen. (...)

#### 3.2 § 10a Abs. 6 BImSchG-E (Genehmigungsfristen für Repowering nicht verlängern)

Die in § 10a Abs. 6 BImSchG-E enthaltene Verfahrensdauer für Repowering durch die allgemeine Vorgabe einer 6-Monatsfrist stellt eine Verschlechterung der aktuellen Rechtslage dar. Hier muss klar sein, dass das nur gilt, wenn Vorhaben im förmlichen Verfahren genehmigt werden, da sonst drei Monate nach § 10 Abs. 6a BImSchG gelten.

Die Begründungspflicht bei Fristverlängerung sollte an den Wortlaut der Richtlinie angepasst werden. (Wortlaut Art. 16a Abs. 2 S. 4 RED III: „Die Mitgliedstaaten unterrichten den Projektträger in aller Klarheit über die außergewöhnlichen Umstände, die diese Verlängerung rechtfertigen.“). Außerdem regt der BDEW an, durch die Ergänzung eines Beispiels aus Art. 16a Abs. 2 S. 3 RED III klarzustellen, dass die zur Verlängerung führenden Ausnahmegründe in der Natur des Vorhabens liegen müssen und nicht in der Überforderung/Überlastung der Behörde begründet sein dürfen.

### Der BDEW regt folgende Anpassung in § 10a Abs. 6 BImSchG-E an:

(6) Über den Genehmigungsantrag für ein folgendes Vorhaben in einem für ein solches Vorhaben geltenden Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energie nach Artikel 2 Unterabsatz 2 Nummer 9a der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung vom 13. Juni 2024 ist **unbeschadet kürzerer gesetzlicher Fristen** innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu entscheiden:

1. ein Vorhaben, das das Repowering einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie betrifft,
2. ein Vorhaben, das eine neue Anlage mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 Kilowatt betrifft oder
3. ein Vorhaben, das einen Energiespeicheranlagen am selben Standort nach Artikel 2 Unterabsatz 2 Nummer 44d der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung vom 13. Juni 2024, einschließlich einer Anlage zur Speicherung von Strom oder Wärme, betrifft.

In durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen – **beispielsweise aus übergeordneten Sicherheitsgründen bei wesentlichen Auswirkungen eines Vorhabens auf das Netz** – kann die Genehmigungsbehörde die Frist um bis zu drei Monate verlängern. Die Fristverlängerung ist gegenüber dem Antragsteller **unter Mitteilung der außergewöhnlichen Umstände, die diese Verlängerung rechtfertigen**, zu begründen.

### 3.3 § 16b Abs. 7 und 8a BImSchG (Vereinfachte Typenänderung anpassen)

Der BDEW begrüßt, dass beim vereinfachten Typenwechsel nun auch die militärischen und luftverkehrlichen Belange im Gesetz adressiert werden. Das hatte der BDEW schon lange gefordert. Allerdings ist die vorgeschlagene Verfahrensdauer für Änderungsgenehmigungsverfahren bei einem vereinfachten Typenwechsel von drei Monaten zu lang und die mehrfache Vollständigkeitsprüfung sinnlos.

Die zwei Monate, die der Luftfahrtbehörde in §§ 14 Abs. 1, 12 Abs. 2 S. 2 LuftVG zugebilligt werden, betreffen die erstmalige Erteilung einer Genehmigung. Sofern man mit Blick auf die von § 13 BImSchG bewirkte Verfahrenskonzentration § 12 LuftVG überhaupt noch für anwendbar halten will, sollte ihr bei derart geringfügigen Änderungen wie in § 16b Abs. 7. S. 3

BImSchG ein Monat genügen. Dann könnte man insgesamt acht Wochen als Frist für die Genehmigungsfiktion festlegen, was gegenüber den aktuell geltenden sechs Wochen eine zumutbare Verschlechterung wäre. Der BDEW schlägt als Kompromiss eine Frist zur Genehmigungsfiktion von maximal acht Wochen und Fristbeginn mit Vollständigkeit der Antragsunterlagen vor.

**Der BDEW regt folgende Anpassung in § 16b Abs. 7 und 8a BImSchG-E an:**

(7) (...) Wird der Standort der Anlage um nicht mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert, sind ausschließlich die Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrlichen Belangen zu prüfen sowie die Anforderungen nach Absatz 8 nachzuweisen und zu prüfen. Unverzüglich nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen hat die Genehmigungsbehörde die für die militärischen und luftverkehrlichen Belange zuständigen Behörden zu beteiligen. ~~Diese Behörden teilen der Genehmigungsbehörde den jeweiligen Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen mit. Die Genehmigungsbehörde teilt den spätesten nach Satz 5 mitgeteilten Zeitpunkt dem Antragsteller mit. Im Fall der Ergänzung oder Änderung des Antrags sind die Sätze 5 und 6 entsprechend anzuwenden.~~

(8a) Im Fall von Absatz 7 Satz 3 gilt die Genehmigung einschließlich der Nebenbestimmungen nach Ablauf von ~~drei Monaten~~ **acht Wochen** ab **Vollständigkeit der Antragsunterlagen** ~~dem spätesten gemäß Absatz 7 Satz 6 oder 7 mitgeteilten Zeitpunkt~~ als antragsgemäß geändert, sofern die Genehmigungsbehörde nicht zuvor über den Antrag entscheidet oder ein Antrag nach Absatz 5 gestellt wird. § 42a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

#### **4 Anmerkungen zum BauGB**

##### **§ 249 Abs. 2 S. 1 BauGB (Außenbereich nicht komplett schließen)**

Die Neufassung des § 249 Absatz 2 Satz 1 BauGB enthält enge Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Windenergievorhaben, die aufgrund der Flächenzielerreichung entprivilegiert sind. Grundsätzlich nachvollziehbar ist, den Ausbau der Windenergie so zu bündeln, dass er vorwiegend in den dafür ausgewiesenen Gebieten stattfindet. Nicht nachvollziehbar ist hingegen, dass im Hinblick auf die in § 35 Absatz 3 Nr. 5 genannten Belange allein ein Berührtsein zur Unzulässigkeit führen soll. Das ist eine wesentliche Verschlechterung im Vergleich zur jetzigen Rechtslage, nach der auf eine Beeinträchtigung der Belange und eine Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes abgestellt wird. Diese Verschärfung führt nicht dazu, dass Windenergieanlagen im Rahmen des § 35 Abs. 2 BauGB nur noch ausnahmsweise zulässig sind, sondern

dazu, dass die Anlagen ausnahmslos unzulässig sind. Denn es wird in der Praxis schwer zu argumentieren sein, dass das Orts- und Landschaftsbild nicht zumindest berührt ist.

Zudem ist diese Verschärfung wegen des ohnehin geplanten Wegfalls des überragenden öffentlichen Interesses (siehe § 1 WindBG) auch überflüssig. Denn allein durch die Ergänzung von § 1 WindBG ist sichergestellt, dass sich die Windenergie im unbeplanten Außenbereich nur noch ausnahmsweise durchsetzt.

### **Der BDEW regt die Streichung, des § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB an:**

~~Wurde das Erreichen eines in der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bezeichneten Flächenbeitragswerts des Landes gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt, kann außerhalb der Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ein in Absatz 1 genanntes Vorhaben nur ausnahmsweise nach § 35 Absatz 2 zugelassen werden, wenn ausgeschlossen ist, dass weder die in § 35 Absatz 3 Nummer 5 genannten Belange noch das Orts- und Landschaftsbild berührt sind.~~

Sollte dies nicht durchsetzbar sein, ist mindestens folgende Anpassung vorzunehmen:

Wurde das Erreichen eines in der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bezeichneten Flächenbeitragswertes des Landes gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt, kann außerhalb der Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ein in Absatz 1 genanntes Vorhaben nur ausnahmsweise nach § 35 Absatz 2 zugelassen werden, wenn ausgeschlossen ist, dass ~~weder die in § 35 Absatz 3~~ **Satz 1** Nummer 5 genannten Belange ~~noch das Orts- und Landschaftsbild berührt~~ **beeinträchtigt sind oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird.**

## Anlage

### **Folgen fehlender RED III-Umsetzung für neue Windenergiegebiete**

Der wesentliche Grund für die jüngsten Ausbauerfolge in der Windenergie war die EU-Notfall-VO und die deutsche Regelung in § 6 WindBG. Dadurch wurde gewährleistet, dass sowohl Belange des Artenschutzes als auch des EE-Ausbaus adressiert wurden. Die Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED III) führt nun Beschleunigungsgebiete für Windenergie ein (vgl. Art. 15c Abs. 1 u. 2 RED III), mit denen das Erfolgsmodell fortgesetzt werden kann. Im Mai 2024 bereits bestehende Windenergiegebiete wurden durch § 6a Abs. 1 WindBG zu Beschleunigungsgebieten erklärt (Art. 15c Abs. 4 RED III). Im Regierungsentwurf wird für diese Gebiete in § 6b WindBG-RegE eine Nachfolgeregelung für die genehmigungsrechtlichen Erleichterungen nach § 6 WindBG geschaffen.

Seit Mai 2024 wurden und werden wegen der Zielvorgaben im WindBG flächendeckend neue Windenergiegebiete ausgewiesen. Die Gebiete entsprechen größtenteils bereits vollumfänglich den Anforderungen der RED III für Beschleunigungsgebiete (Art. 15c und 15d RED III). Sofern bei der Umsetzung der RED III keine Regelung geschaffen wird, durch die die später ausgewiesenen Gebiete zu Beschleunigungsgebieten werden, sind die Vorgaben des geplanten § 6b WindBG-RegE dort nicht anwendbar. Die neuen Windenergiegebiete können dann nicht das Potenzial von Beschleunigungsgebieten entfalten und die Genehmigungsverfahren drohen erneut am Artenschutz zu scheitern. Die Folge wäre ein regionaler Fadenriss beim Ausbau der Windenergie und ein Rückfall auf die Stagnationsphase vor 2023. Das betrifft allein bei den in Brandenburg im Jahr 2024 bereits in Kraft getretenen beiden Regionalplänen 79 Windenergiegebiete, von denen nur ein geringer Teil aufgrund einer vorhandenen Bauleitplanung Beschleunigungsgebiete nach § 6a Abs. 1 WindBG sind. Es ist zu erwarten, dass das Problem sich zunehmend verschärfen wird, da bis zum Inkrafttreten der RED III-Umsetzung viele weitere Regionalpläne in Kraft treten werden. So sollen etwa in NRW bis Herbst 2025 alle in Aufstellung befindlichen Regionalpläne zur Steuerung der Windenergienutzung in Kraft treten.

Vor diesem Hintergrund ist jetzt eine gesetzliche Regelung erforderlich, die die Verfahrenserleichterungen des geplanten § 6b WindBG-RegE in den seit Mitte 2024 neu ausgewiesenen Windenergiegebieten schnell, unkompliziert und europarechtskonform anwendbar macht.

## Vorschlag für eine europarechtskonforme RED III-Übergangsregelung

Vorgeschlagen wird eine Ergänzung von § 6a WindBG als RED III-konforme Übergangsregelung für neue Windenergiegebiete. Alle nach Mai 2024 ausgewiesenen Windenergiegebiete werden danach zu Beschleunigungsgebieten, wenn und sobald das jeweilige Gebiet materiell die Anforderungen aus Art. 15c Abs. 1 und 2 RED III erfüllt. Ob die Anforderungen erfüllt werden, wird zusätzlich durch den Planträger oder die plangenehmigende Behörde überprüft.

### Formulierungsvorschlag für einen neuen § 6a Abs. 3 WindBG-NEU

(3) Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nummer 1, die nach Ablauf des 19. Mai 2024 ausgewiesen worden sind, sind Beschleunigungsgebiete im Sinne des Artikels 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001 [*Ergänzung Vollzitat der Richtlinie*],

1. wenn das Windenergiegebiet den Anforderungen an Beschleunigungsgebiete nach Artikel 15c Absatz 1 und 2 der Richtlinie entspricht und
2. sobald die nach § 5 Absatz 1 zuständige Behörde das Windenergiegebiet durch Feststellung der Anforderungen nach Artikel 15c der Richtlinie als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen hat, wobei
  - a. die Regelungen nach § 8 Absatz 1 und 2 und § 9 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes sowie § 2 Absatz 4 und § 13 Absatz 2 und 3 des Baugesetzbuches entsprechend anzuwenden sind und
  - b. die Entscheidung über die Gebietseigenschaft innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages einer öffentlichen Stelle oder Person des Privatrechts ergeht, die die Anforderungen des Planes zu beachten hat.

### Nach dem 19. Mai 2024 neu ausgewiesene Windenergiegebiete, § 6a Abs. 3 1. Hs. WindBG-NEU

Die vorgeschlagene Regelung des neuen § 6a Abs. 3 WindBG-NEU bezieht sich im sachlichen Anwendungsbereich auf Windenergiegebiete, die nach dem 19. Mai 2024 ausgewiesen wurden. Damit betrifft die Regelung in zeitlicher Hinsicht die Gebiete, die nicht unter Art. 15c Abs. 4 RED III fallen. In Deutschland wurden die vorher bestehenden Windenergiegebiete bereits über § 6a Abs. 1 WindBG zu Beschleunigungsgebieten erklärt.

### **Absicherung der RED-III-Anforderungen an Beschleunigungsgebiete, § 6a Abs. 3 Nr. 1 WindBG-NEU**

Die Regelung stellt durch § 6a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WindBG-NEU ausdrücklich sicher, dass nur solche Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete anzusehen sind, die den Anforderungen nach Artikel 15c Abs. 1 und 2 RED III entsprechen. Durch die Anforderung einer zwingenden Übereinstimmung des Gebietes mit den Anforderungen der RED III – namentlich an Art. 15c Abs. 1 und 2 RED III – an Beschleunigungsgebiete ist die materielle Entsprechung der Gebietseigenschaft sichergestellt und wird durch die Überprüfung des jeweiligen Planungsträgers bzw. der plangenehmigen Behörde nach § 6a Abs. 3 Nr. 2 WindBG-NEU zusätzlich abgesichert.

Für neue Windenergiegebiete werden planerisch stets Regeln für Maßnahmen festgelegt sein.<sup>2</sup> Die Pflicht zur Festlegung von Maßnahmen auf Ebene der Regionalpläne ergibt sich für Regionalpläne aus § 8 Abs. 1 und Anlage 1 Nr. 2 lit. c zum ROG und für Bauleitpläne aus §§ 2 Abs. 4, 2a und Anlage 1 Nr. 2 lit. c zum BauGB. Die Richtlinie geht bei der Forderung nach Regeln für Maßnahmen (Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 lit. b, 2 RED III) nicht darüber hinaus. Es ist insofern zur Konkretisierung der Regeln insbesondere zulässig, dass der Plan hinsichtlich der für das Vorhaben anzuordnenden konkreten Maßnahmen auf die Zulassungsebene verweist. Dann sind die für die jeweilige Umweltauswirkung maßgeblichen materiell-rechtlichen Anforderungen durch den Vorhabenträger anzuwenden, z. B. nach § 45b und Anlage 1 zum BNatSchG, wenn er auf Grundlage des Umweltberichtes ein Maßnahmenkonzept vorschlägt, um den im Umweltbericht beschriebenen Umweltauswirkungen zu begegnen.

### **Überprüfung der RED-III-Anforderungen an Beschleunigungsgebiete, § 6a Abs. 3 Nr. 2 WindBG-NEU**

Die Feststellungsentscheidung nach § 6a Abs. 3 Nr. 2 WindBG-NEU zur Ausweisung des jeweiligen Windenergiegebietes als Beschleunigungsgebiet trifft die nach § 5 Abs. 1 WindBG zuständige Behörde. Zuständige Behörde ist damit der Planungsträger und bei Regionalplänen die plangenehmige Landesbehörde. Die Überprüfung und Feststellung der Eigenschaft als Beschleunigungsgebiet sichert die Europarechtskonformität formell ab. Dadurch wird Rechtssicherheit gleichermaßen für Genehmigungsbehörden und Planungsträger geschaffen.

---

<sup>2</sup>Zur Veranschaulichung der integrierte Regionalplan Uckermark-Barnim, dessen Umweltbericht und die windenergiegebietsspezifischen Steckbriefe, abrufbar unter: <https://uckermark-barnim.de/was-wir-tun/plaene/integrierter-regionalplan-uckermark-barnim-satzung-2024/>.

### **Verweis auf Regeln zur Strategischen Umweltprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung, § 6a Abs. 3 Nr. 2 lit. a WindBG-NEU**

Für die durch die Ausweisung mittels Feststellung verursachten Umweltauswirkungen gelten nach § 6a Abs. 3 Nr. 2 lit. a WindBG-NEU die Regelungen zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) aus § 8 Abs. 1 und 2 ROG sowie § 2 Abs. 4 BauGB entsprechend. Mit der ursprünglichen Gebietsausweisung wurde bereits eine SUP durchgeführt. Da durch die Feststellung der Eigenschaft als Beschleunigungsgebiet selbst in aller Regel keine Umweltauswirkungen verursacht werden, wird die zuständige Behörde in aller Regel nach § 8 Abs. 2 S. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 4 S. 5 BauGB zu dem Ergebnis kommen, dass eine erneute SUP in Ermangelung entsprechender Auswirkungen nicht durchzuführen ist. Das hinsichtlich der Entscheidung über die Durchführung einer SUP bestehende Ermessen dürfte regelmäßig auf null reduziert sein. Außerdem gelten auch die planerischen Vorgaben für eine vereinfachte Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Abs. 5 ROG und § 13 Abs. 2 f. BauGB entsprechend. Mit der Klarstellung, dass die Regelungen zur SUP anzuwenden sind, wird ebenfalls die Europarechtskonformität abgesichert. Die Absicherung erfasst dann sogar den Fall, dass nach der RED III auch der Akt zur nachträglichen Ausweisung des Gebietes durch Feststellung der Gebietseigenschaft als Beschleunigungsgebiet einer SUP bedarf<sup>3</sup>. Mit dem zusätzlichen Verweis auf die Regelungen zur vereinfachten Öffentlichkeitsbeteiligung sind auch etwaige Anforderungen der RED III in diese Richtung hinreichend adressiert (vgl. Art. 15d RED III).

### **Antragserfordernis, § 6a Abs. 3 Nr. 2 lit. b WindBG-NEU**

Die Feststellung der Eigenschaft als Beschleunigungsgebiete erfolgt nach § 6a Abs. 3 Nr. 2 lit. b WindBG-NEU auf Antrag, um unnötige Feststellungsentscheidungen zu vermeiden. So ist sichergestellt, dass nur die Windenergiegebiete Gegenstand der Prüfung auf ihre Eigenschaft als Beschleunigungsgebiete werden, in denen zeitnah Vorhaben zugelassen werden sollen. Für bereits bebaute Gebiete entfällt damit die Überprüfung. In Anlehnung an § 6 ROG ist der Kreis der Antragsberechtigten begrenzt. Antragsberechtigt sind öffentliche Stellen oder Personen des Privatrechts, die die Anforderungen des Planes zu beachten haben. Antragsteller können danach die Genehmigungsbehörden und natürlich private Träger von Vorhaben sein, deren Standort innerhalb des jeweiligen Windenergiegebietes liegen.

---

<sup>3</sup> Die Frage am Rande aufwerfend M. Deutinger/T. Müller/F. Sailer, „Lücke“- Problematik(en) bei der Umsetzung der Beschleunigungsgebiete, Würzburger Berichte zum Umweltenergie recht Nr. 59 vom 12.06.2025, S. 6.

Liegt ein Antrag nach § 6a Abs. 3 Nr. 2 lit. b WindBG-NEU vor, hat die Überprüfung des Windenergiegebietes hinsichtlich der Anforderungen nach Art. 15c Abs. 1 und 2 RED III innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages zu erfolgen. Damit wird effektives Verwaltungshandeln gefördert. So ist gewährleistet, dass Genehmigungsverfahren durch eine zeitnahe Entscheidung über die Eigenschaft des Windenergiegebietes als Beschleunigungsgebiet auch tatsächlich beschleunigt werden. Die drei Monate stellen sicher, dass erforderlichenfalls noch eine (vereinfachte) Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Änderungen nach § 9 Abs. 5 ROG bzw. § 13 Abs. 2 f. BauGB durchgeführt werden kann.